

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deckten Anzeigerdeckungen eine Erweiterung gefunden, desgleichen die Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Der Visirschuss mit dem Standvisir des neuen Gewehrs wird als auf 250 m liegend angegeben, der der kleinen Klappe auf 350 m, derjenige der übrigen Visire auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen. Der Schütze soll stets dasjenige Visir wählen, welches ihm das beste Abkommen auf das zu beschliessende Ziel verschafft; er soll ferner das Bestreben haben, mitten in denjenigen Theil des Ziels zu treffen, welcher ihm bei Ausdehnung nach Höhe und Breite die sicherste Wirkung in Aussicht stellt. Das bisher im Allgemeinen angestrebte Ziel aufsitzen lassen, fällt daher fort.

Die sechs Bedingungen der Vorübung der 3. Schiessklasse werden an der Ringscheibe erfüllt. Die acht Bedingungen der Hauptübung dieser Klasse werden nur an gefechtsmässigen Zielen, d. h. der Figurscheibe und ihren Abarten, sowie der Sektionsscheibe und nur eine Bedingung an der Ringscheibe erfüllt.

Die drei Bedingungen der für die 2. Klasse abgekürzten Vorübung werden an der Ringscheibe erfüllt; die sieben Bedingungen der Hauptübung dieser Klasse sämtlich ebenfalls an den gefechtsmässigen Zielen der Figur- und Sektionsscheibe, und nur eine Bedingung an der Ringscheibe. Auch die 1. Schiessklasse erfüllt die drei Bedingungen ihrer Vorübung an der Ringscheibe und die sieben Bedingungen der Hauptübung an den genannten gefechtsmässigen Zielen bis auf eine Bedingung an der Ringscheibe. Die Schiesspreise bestehen per Bataillon in 14 silbernen Denkmünzen im Werthe von 85¹/₂ Mk., sowie in je 12 Schützenabzeichen für die Unteroffiziere und die Mannschaften, ferner in besonders Ehrenpreisen, bestehend aus Säbeln oder Uhren für die Offiziere resp. die Unteroffiziere.

Ein ganz besonderes Gewicht wird auf das persönliche Beispiel der Offiziere in der Schiessfertigkeit für die Mannschaften gelegt, und sollen besondere, durch den Bataillonskommandeur wiederholt anzusetzende Uebungen der Offiziere in zwangloser Weise diese Fertigkeit fördern.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

Nach einer statistischen Aufstellung auf Seite 15 der bundesrätlichen Botschaft hatte der Bund im Jahr 1888 8693 Beamte und Angestellte mit einem Gesamtdienst-einkommen von Fr. 14,164,016. Dieselben setzen sich zusammen :

	Gesamtbeseoldung.
a. aus 2264 Beamten und Angestellten unter Fr. 750 Jahresbesoldung	Fr. 953,404
b. „ 5453 Beamten und Angestellten mit Fr. 750 und mehr Jahresbesoldung, im Alter von 16 bis und mit 55 Jahren	„ 11,084,822
c. „ 976 Beamten und Angestellten mit Fr. 750 und mehr Jahresbesoldung, im Alter von 56 bis und mit 92 Jahren	„ 2,125,790
Total 8693 Beamte und Angestellte mit einer Jahresbesoldung von	Fr. 14,164,016

Auf Grund dieser Statistik hat das eidgenössische Versicherungsamt laut Seite 16 der Botschaft eine Berechnung der erforderlichen jährlichen Prämie für die Versicherung einer Altersrente von 50 % des Dienstehinkommens für die 5453 Beamten und Angestellten, im Alter von 16 bis 55 Jahren stehend, vorgenommen, die zu ganz interessanten Resultaten geführt hat. Danach würde eine 50 %ige lebenslängliche Rente vom 60. Altersjahre an eine jährliche Prämie von Fr. 1,871,709 — 16,89 % des durchschnittlichen Gehalts, und eine 75 %ige Rente jährlich Fr. 2,807,563 — durchschnittlich 25,33 % des Gehalts erfordern. Mehr als die Hälfte billiger käme die Prämie für eine Altersrente vom 65. Altersjahre an zu stehen.

Was eine so weitgehende Versorgung kosten würde, beweist diese Rechnung. Die Kosten stellen sich also so gross heraus, dass man von vornherein eine Altersversicherung der Beamten vom 16. bis 55. Jahre für eine vom 60. oder auch 65. Altersjahre an laufende 50 %ige Rente aufgeben muss, indem solche Summen weder vom Bund noch von den Beteiligten ohne Schwächung anderer naheliegender Aufgaben aufzubringen wären. Die jüngeren Beamten würden sich für den durchschnittlichen Prämienatz von 16,89 % ihres Gehaltes höchlich bedanken und lieber zu einem ihrem Alter entsprechenden Tarifansatz bei andern Instituten in Versicherung treten. Sodann wäre gerade für diejenige Klasse von Beamten im Alter von über 55 Jahren, welche der Invalidität am meisten ausgesetzt sind, erst noch nicht gesorgt. Und endlich sind bei jener Berechnung die 2264 Beamten und Angestellten unter 750 Fr. Jahresgehalt, weil in der Regel noch einen Nebenberuf treibend, ausser Betracht gelassen.

Laut Tabelle 1 b, Seite 16, der Botschaft würde eine 50 %ige Rente vom 60. Altersjahre an beim Eintritt mit 30 Jahren 6,48 %, mit 40 Jahren 13,26 %, mit 50 Jahren 36,48 % des Gehalts erfordern. Je vorge-rückter das Eintrittsalter, desto höher die Prämie. Es würde eine gewaltige Summe als jährliche Prämie erforderlich sein, wenn alle Beamten mit einer Gesamtbesoldung von über 13 Millionen Franken der Versicherung beigetreten wären! Aus jener Berechnung wird ersichtlich, wie schwierig es ist, heute eine Altersversicherung für unsere Beamten einzuführen, nachdem die Bundesadministration schon über 40 Jahre in Thätigkeit, nachdem eine grosse Zahl Beamter alt geworden ist. Entweder ist den ältern der Beitritt nicht möglich, oder die jüngeren hätten Prämien zu bezahlen, die gegen ihr Interesse und ihre Kraft gingen, oder der Bund müsste sich mit seinen Beiträgen überanstrengen.

Allein auch abgesehen von der finanziellen Seite der Frage, würde man vom Standpunkt der Administration und unserer demokratischen Einrichtungen aus weit über

das Ziel hinausschiessen, wollte man für einen jeden Beamten, gleichviel ob er invalid ist oder nicht, eine von einem bestimmten Dienst- oder Altersjahr an laufende Rente anstreben. Allgemeines Recht auf Alterspensionen schon vom 60. oder 65. Altersjahr an geht über unsere Mittel wie unser Bedürfniss hinaus. Die Arbeit ist nicht nur für den betreffenden Beamten und Angestellten eine Wohlthat; es ist auch für die Administration von hohem Werth, von den durch eine längere Dienstzeit gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen ihrer Beamten möglichst lange Gebrauch zu machen. Erst wenn die Administration durch das Zurückbleiben der körperlichen und geistigen Kräfte derselben wirklichen Schaden erleidet, soll Abhilfe geschaffen werden. Unser Volk würde auch schwer zu bewegen sein, einem Gesetz seine Zustimmung zu geben, das den Bundesbeamten gestattete, nach Zurücklegung des 60.—65. Altersjahres noch 10 bis 15 Jahre eine Pension von 50—75 % des aktiven Gehalts zu geniessen. In monarchischen Staaten, wo die Regierung in einem zahlreichen gutgehaltenen Beamtenpersonal eine feste Stütze der bestehenden staatlichen Einrichtungen erblickt, mag ein solches Vorgehen eine gewisse Berechtigung haben; in unsern einfachen demokratischen Verhältnissen ist dies nicht der Fall.

Dieser Anschauung hat eine Eingabe des Telegraphistenvereins an unsere Kommission Ausdruck verliehen. Dieselbe will „kein Pensionsgesetz im grossen Style; sie möchte an der republikanischen Einfachheit festhalten, das Nöthige thun, aber den Luxus vermeiden. Nur das dringende Bedürfniss soll in Betracht fallen. Ein Beamter soll nicht schon mit 60 Jahren einen Ruhegehalt verlangen können; er soll ihn erst erhalten, wenn er invalid geworden.“

Auch auf die Delegation des Initiativkomite's machten die Berechnungen über die jährlichen Kosten einer Altersversorgungskasse für die eidgenössischen Beamten und Angestellten einen derartigen Eindruck, dass sie in einem persönlichen Vorstande vor unserer Kommission erklärte, auf die Vorschläge des Bundesrathes betreffend Rücktrittsentschädigungen grundsätzlich eingehen zu können, nur wünschte sie höhere Bemessung der Entschädigungen, Eliminirung der Referendums Klausel und Feststellung, dass anstatt Fr. 750 nur Fr. 600 als untere Gehaltsgrenze bezeichnet werde, von wo an auf Rücktrittsentschädigungen Anspruch erhoben werden könne.

Das Beispiel monarchischer Staaten mit ihren Pensionseinrichtungen ist ebenfalls nicht dazu angethan, die Kommission für Einrichtung einer vom Bunde in's Leben zu rufenden Altersversorgungskasse zu bestimmen. In Frankreich werden nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren je nach der Höhe der Besoldung 50 bis 66 % des Gehalts als Pensionen ausgerichtet. Das durchschnittliche Alter der Zivilbeamten beträgt bei ihrer Pensionirung 57,1 Jahre, von welchem Alter an die Pensionirten im Mittel noch 14 Jahre leben. Die jährliche Ausgabe für Zivilpensionen beträgt 61,4 Millionen, denen eine Einnahme an Besoldungsabzügen aller Art von 24,3 Millionen gegenübersteht. Ein solches System hat zur Folge, die Staatskasse schwer zu belasten, während die Pensionirten die letzten 14 Jahre des Lebens entweder müssig gehen oder neben der Staatspension noch einen mehr oder weniger lukrativen Beruf betreiben können. Frankreich macht Anstrengungen, auf ein für den Staat günstigeres Pensionssystem überzugehen; durch die Beiträge der Versicherten haben aber letztere vertragliche Rechte erworben, die erst mit ihrem Tode erlöschen werden.

Auch der bestehende Beamtenversicherungsverein zeigt uns in unzweideutiger Weise, wie schwierig es der hohen Prämie wegen für die Betheiligten ist, sich eine halb-

wegs ausreichende Altersrente zu sichern. Von 2978 Versicherungen entfallen nur 6 auf Altersrenten im durchschnittlichen Betrage von Fr. 718.

Auf Grund der dargelegten Motive findet die Kommission mit dem Bundesrath, es sei von der Errichtung einer Altersversorgungskasse unter Mitwirkung des Bundes für einmal Umgang zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Ernennung.) Zum Instruktor 2. Klasse der Infanterie wird gewählt Oberlieutenant Arnold Biberstein von Olten.

— (Personalveränderungen in der Militärjustiz.) Herr Hauptmann Joseph Haid, von Entlebuch, in Luzern, wird auf sein Gesuch von der Stelle eines Untersuchungsrichters der IV. Division entlassen; an dessen Stelle wird gewählt: Herr Julius Beck in Sursee, Oberlieutenant der Militärjustiz, unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann.

Als Offiziere der Militärjustiz werden mit dem Grad von Hauptleuten gewählt:

Herr Robert Welti, von Winterthur, in Zürich, Infanteriehauptmann;

„ Adolf Deucher, von Steckborn, in Frauenfeld, Verwaltungsoberlieutenant;

„ Felix Calonder, von Trins, in Zürich, Infanterielieutenant.

— (Oberst Alois v. Castella) aus Freiburg ist zum General in der österreichischen Armee ernannt worden.

— (Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1891 an die Kantone.) Die Bundesversammlung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1890 hat beschlossen:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1891 werden festgesetzt wie folgt: Für einen

Füsilier	Fr. 129. 10
Schützen	„ 130. 50
Dragoner (inkl. Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
Guiden (inkl. Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	„ 145. 95
Parksoldaten	„ 146. 30
Feuerwerker	„ 145. 75
Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	„ 215. 20
Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 214. 95
Berittenen Trompeter der Artillerie	„ 195. 35
Geniesoldaten	„ 145. 75
Sanitätssoldaten	„ 144. 05
Verwaltungssoldaten	„ 144. —

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

3. Für die Forterhaltung der in den Vorjahren von den Kantonen erstellten zweiten Jahresreserve-Ausrüstung auch im Jahr 1891 in einem vom Militärdepartement näher zu bestimmenden Bestande wird denselben eine Entschädigung von 5 % des Geldwerthes derselben gewährt.

4. Die Entschädigung von 7 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung pro 1891 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der bezüglichen Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der künftig jährlich vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

— (Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.) (Bundesfest.) Mit Schreiben vom 29. Mai legt die

Regierung des Kantons Schwyz dem Bundesrathe die Frage vor, ob nicht die für das Jahr 1891 in Aussicht genommene zentrale Gesamtfeier zur Erinnerung an die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft — 1. August 1291 — zeitlich und örtlich mit der in Schwyz geplanten Bundesfeier verbunden werden könne. Durch diese Anregung, bemerkt die Regierung von Schwyz, soll die im nämlichen Jahre 1891 stattfindende VII. Säkularfeier der Gründung der Stadt Bern in keiner Weise geschmälert werden, da gewiss alle Kantone, vorab Berns älteste Bundesgenossen in der Urschweiz, jenem Feste ihre vollen Sympathien entgegenbringen werden.

Namens einer Konferenz von Delegirten des bernischen Regierungsrathes und der stadtbernischen Gemeindebehörden gibt Herr Regierungsrath v. Steiger mit Zuschrift vom 3. Juni die Erklärung ab, dass Bern seinerseits bereit sei, das Bundesfest in seinen Mauern zu feiern. Wenn jedoch die Abhaltung des Festes in den Urkantonen gewünscht werden sollte, so werde keine Einwendung dagegen erhoben; in diesem Falle würde sich eine passende Feier des ersten Bundes an das Jubiläum der Gründung der Stadt in Bern anschliessen.

Beide Eingaben werden den betreffenden Kommissionen der eidgenössischen Räthe übermittelt. (Bundesblatt.)

— (**Oberstenkurse**) haben 1889 nach dem Geschäftsbericht zwei stattgefunden, da es den Zeitumständen wegen angemessen schien, die Oberoffiziere aller acht Divisionen in rascher Folge an dem Unterrichte dieser Kurse theilnehmen zu lassen.

Sie fanden mit einer Dauer von je drei Wochen, der erste für die höhern Offiziere der VI. und VII. Division mit fünftägigem Vorkurs in Zürich und 14tägiger Uebungsreise in die Ostschweiz und wieder nach Zürich zurück, der zweite für die höhern Offiziere der III., IV., V. und VIII. Division mit Vorkurs in Thun und Uebungsreise durch die Hochebene der Schweiz nach Baden, statt. Beide Kurse wurden wie derjenige von 1888 vom Chef des Stabsbureau, Herrn Oberst-Divisionär Pfyffer, in Verbindung mit dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn Oberst Rudolf, geleitet; als Lehrer funktionirten meistens die gleichen wie 1888, zwei Obersten des Generalstabes, ein Oberst der Infanterie, ein Oberstlieutenant der Infanterie und zwei Oberstlieutenants des Generalstabes.

Am ersten Kurse nahmen 19, am zweiten 34, zusammen 53 Offiziere Theil, und zwar 3 Oberst-Divisionäre, 12 Oberst-Brigadiers der Infanterie des Auszuges, 6 Oberst-Brigadiers der Landwehr, 5 Oberstbrigadiers der Artillerie, 1 Oberstlieutenant der Artillerie, 5 Regimentskommandanten der Kavallerie, 6 Stabschefs, 5 Divisionsingenieure, 4 Divisionskriegskommissäre, 5 Divisionsärzte und 1 Feldlazarethchef.

Der der Uebungsreise vorangehende Vorkurs hatte zum Zwecke, die Offiziere mit der strategischen und taktischen Leitung grosser Truppenverbände, dem Zusammenwirken der verschiedenen Waffen und Hilfsbranchen, der Organisation der II. und III. Linie, d. h. mit dem Territorial-Etappen- und Eisenbahndienste und mit den Formen des Generalstabsdienstes vertraut zu machen. Ausserdem hatten Uebungen in kleinern kombinirten Detaschementen im Sicherungsdienste und in den verschiedenen Dislokationen die Offiziere angemessen auf die grössern Uebungen der Rekognoszirungsreisen vorzubereiten, auf welchen zuerst mit Division gegen Division, hernach mit Armeekorps gegen Armeekorps und im zweiten Kurse schliesslich mit Uebungen im Armeeverbände — zwei Armeekorps gegen zwei Armeekorps — manövriert wurde. Diese letztern Uebungen lassen sich nur bei einer grössern Theilnehmung höherer Offiziere, wie es im zweiten Kurse der Fall war, durchführen, und es erscheint daher für

die Zukunft geboten, die Oberstenkurse in ähnlicher Weise zu je vier Divisionen zu kombiniren.

Beide Kurse waren von erfreulichem Erfolg begleitet und hatten die Nothwendigkeit ihrer periodisch wiederkehrenden Abhaltung dargelegt.

— (**Ehrengaben.**) An das vom zentralschweizerischen Kavallerieverein veranstaltete dritte schweizerische Militärfest vom 17. August d. J. in Biel wird vom Bundesrath eine Ehrengabe von Fr. 300 bewilligt.

— (**Ehrengaben und Beiträge.**) An das diesjährige eidgenössische Wettradfahren in Thun wird mit Rücksicht auf die Verwendung der Radfahrer für den Militärdienst vom Bundesrath ein Beitrag von 200 Franken bewilligt. An das eidgenössische Schützenfest in Frauenfeld, welches vom 20.—30. Juli stattfinden wird, hat der Bundesrath, wie an das eidgenössische Schützenfest in Genf, eine Ehrengabe von 10,000 Franken in Gold bewilligt und zugleich beschlossen, dass an alle künftigen eidgenössischen Schützenfeste der gleiche Betrag verabfolgt werde.

— (**Das Militärgericht der V. Armeedivision**) hat in seiner Sitzung zu Olten den Füsilier Friedrich Zahnd von Guggisberg, der in Basel als Knecht sich aufhaltend, Soldat des Bataillons Nr. 38, I. Komp., wegen 6facher Fälschung seines Militärdienstbüchleins (fälschliche Eintragung von Dienstleistungen, An- und Abmeldungen) zu 8 Monaten Gefängniss und ein Jahr Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten verurtheilt.

— (**Das Kriegsgericht der IV. Division**) hat den Soldaten Johannes Egli von Gunzweil (Bat. 44), der wegen Unterschlagung von fünf scharfen Patronen, sowie wegen Entwendung eines Sackmessers, eines Dienstreglements und eines Löffels, und endlich wegen widerrechtlicher Vertauschung eines Säbelbajonnets angeklagt war, zu neun Monaten Gefängniss und vier Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. Das Vergehen der Patronen-Unterschlagung hatte Egli sich nach einer Schiessübung zu Schulden kommen lassen. Es war ihm nämlich gelungen, fünf scharfe Patronen aus der Patronentasche wegzunehmen und im Kaputsack zu verstecken. Bei der nach Schluss des Schiessens vorgenommenen Inspektion wurde das Fehlen der Munition nicht bemerkt. In die Kaserne zurückgekehrt, versteckte er die gestohlene Munition zuerst auf dem Abort und nachher in der Feldflasche. Ein Mit-Rekrut, welcher einmal aus letzterer trinken wollte, bemerkte die versteckte Munition und brachte das Vergehen zur Anzeige.

„Vaterland.“

— (**Rekrutenaushebung.**) Das Militärdepartement hat als Aushebungsoffiziere und Stellvertreter bezeichnet:

1. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Oberst-Brigadier de Cocatrix in St. Maurice; Stellvertreter: Oberst-Brigadier David in Correvon.

2. Divisionskreis: Oberst Sacc, Henri, in Colombier; Oberstbrigadier v. Techtermann in Freiburg.

3. Divisionskreis: Oberstlieutenant Weber in Bern; Oberstlieut. Egger in Bern.

4. Divisionskreis: Oberstlieutenant Heller in Luzern; Major Geiser in Langenthal.

5. Divisionskreis: Major Bertschin in Basel; Major Burckhardt, Elias, in Basel.

6. Divisionskreis: Oberstbrigadier Bluntschli in Zürich; Oberstlieut. Baltischweiler, W., in Zürich.

7. Divisionskreis: Oberstlieut. Schlatter, Herm., in St. Gallen; Major Tobler, C. W., in St. Gallen.

8. Divisionskreis: Oberstbrigadier AmRhyn in Luzern; Oberstlieut. Curti, C., in Bellinzona.

Die Aushebung soll bis Mitte Oktober durchgeführt sein. Im 1. und 2. Divisionskreis soll sie vor der Divisionsübung beginnen und sich an dieselbe anschlies-

sen, um damit innert dieser Frist fertig zu werden; ebenso muss im 8. Divisionskreis auf die Regimentsübungen Rücksicht genommen werden.

— **(Pädagogische Rekrutenprüfungen.)** Mit Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements findet laut „Winterth. Landb.“ am 5. und 6. Juli d. J. in Zug unter dem Präsidium des Herrn Oberexperten Weingart eine Konferenz der kantonalen und eidgenössischen Experten bei den Rekrutenprüfungen statt, behufs Behandlung folgender Traktanden: Weglassung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein; Besprechung der Resultate der letztjährigen Prüfung und des diesjährigen Prüfungsstoffes; schriftliche Prüfung der Vaterlandskunde u. s. w.

— **VI. Division. (Die 2. Rekrutenschule)** hat einen sehr schwachen Bestand. Dieselbe zählt nur 335 Mann, dazu kommen 90 Mann Kadres. Wie bei übermässig starken Rekruten-Bataillonen die Ausbildung des Einzelnen leidet, so sind wieder so schwache für den Betrieb der Felddienstübungen nachtheilig. Wenn man die einzelnen Schulen nicht wenigstens 400 Mann stark machen kann, dürfte es vortheilhafter sein, in dem Kreis statt 3 nur 2 Rekrutenschulen abzuhalten.

— **(In der Kavallerieschule in Zürich)** hat sich ein Fou-ragelieferant zu geringer Gewichte bedient. Der Schulkommandant, welcher dieses entdeckte, hat denselben bei der vorgesetzten Behörde verklagt und die Sache ist dem Auditor zur Untersuchung überwiesen worden. — Wie lange der Unfug gedauert, bis man dem Betrug auf die Spur gekommen, wird kaum entdeckt werden. Das Merkwürdigste ist, dass der Lieferant gegen den Schulkommandanten wegen der Beschuldigung eine Verläumdungsklage anhängig machen wollte. — Wenn sich unter dem Schulmaterial eine entsprechende Wage befunden hätte, würden die Bundespferde mehr Heu und Hafer erhalten haben. Eine solche sollte auf keinem Waffenplatz fehlen, sonst lässt sich nicht kontrolliren, ob die Lieferanten das richtige Gewicht geben.

— **(Der Ausmarsch der zwei Luzerner Auszügler-Bataillone Nr. 44 und 45),** welcher Samstag den 28. Juni früh begann, führte die Mannschaften am ersten Tage bis Pfäffikon und Wollerau, am Sonntag bei regnerischer Witterung von hier nach Näfels und Niederurnen. Vernehmen zufolge war beim Näfeler Schlachtdenkmal ein Akt des Gedächtnisses der Manen von Näfels vorgesehen. Unter Gefechten wurde Montags der Vormarsch auf Glarus unternommen, wo längere Rast stattfand und Abends Kantonnemente bezogen wurden. Das Glarner Offizierskorps hatte für das einrückende Kollegium einen Gesellschaftsabend vorbereitet. Auch der kantonale Unteroffiziersverein gedachte seiner Waffenkameraden. Dienstags ging's über den Prugel bis Muotta, woselbst Abends kantonnirt wurde. Mittwochs brachen die Bataillone nach Brunnen auf, von wo aus mittelst Dampfboot die Heimkehr nach Luzern erfolgte. (Vaterland.)

— **(Das Rekrutenbataillon der zweiten Division)** fuhr am 30. Juni von Colombier nach Dachsfelden, um von dort aus einen dreitägigen Uebungsmarsch über Tramlingen, Soubey, La Ferrière zu unternehmen.

— **(Landsturmkapüte.)** Bundesrath Hauser hat im Ständerathe mitgetheilt, dass etwa 50,000 Kapüte für den Landsturm vorhanden seien; es sollen nun neuerdings 15,000 Stück zum Preise von ungefähr 450,000 Fr. angeschafft werden. Bevor diese Vermehrung der Kleider-vorräthe erfolgt, wäre es wünschenswerth, einmal ernstlich zu untersuchen, ob in der Zeit des sogenannten rauchlosen Pulvers und des kleinkalibrigen Repetir-gewehres blaue Kapüte und blaue Hosen überhaupt noch zulässig sind. Der blaue Kaput ist weithin sichtbar, und da unsere Landsturmlente kein anderes Oberkleid

besitzen, sondern stets im Kaput einherschreiten, sind sie beinahe ausstaffirt wie wandelnde Scheiben.

Sollte sich bei Versuchen eine andere Farbe — braun oder grau — als geeigneter herausstellen, so wären die vorhandenen Vorräthe doch nicht werthlos, sondern sie könnten z. B. für die Nichtkombattanten des Landsturmes verwendet werden. Aber ein Fehler wäre es, Neuanschaffungen fortzusetzen, wenn an der Zweckmässigkeit derselben ernstliche Zweifel bestehen. (N.Z.Z.)

— **(† Dragonerhauptmann Alb. Egli),** Chef der Schwadron Nr. 20 wurde am 10. Juni begraben. Der Verstorbene, ein tüchtiger Offizier, war nebstdem ein eifriger Sportsmann, ein kühner Reiter und Jäger. Kürzlich aus Aegypten zurückgekehrt, holte er sich in Wien den Keim zu unerwartet raschem Tode. Eine anscheinend geringfügige Rasirwunde veranlasste eine Blutvergiftung. Dem Tod auf dem Schlachtfelde würde Egli ruhig in's Auge geblickt haben. Es ist traurig, dass er durch das infizierte Rasirmesser eines wiener Barbiers sterben sollte. Hauptmann Egli war ein gebildeter Offizier, der die Gefahren aufsuchte und an kühnen Wagnissen Gefallen fand. Bei seinen Kameraden war er sehr beliebt. Unter grosser Betheiligung seiner Waffenkameraden wurde der Verstorbene zu Grabe getragen.

— **(Unfälle.)** In der Zentralschule III in Bellinzona ist Herr Major Soldini durch einen Hufschlag am Bein schwer verletzt worden. Schon in der frühern Zentralschule III in Luzern hatte derselbe auf ähnliche Weise einen Beinbruch erlitten. — Bei dem Ausmarsch des Dragonerregiments Nr. 3 hat ein Mann beim Karabinerreinigen diesen an die Schulter gelehnt; der Karabiner war geladen, der Schuss ging los und hat den Mann schwer verwundet. Einem andern Mann wurde von einem Pferd das Bein abgeschlagen; ein dritter wurde im Bivouak von einem Pferd schwer auf die Brust getreten. — Bei dem Ausmarsch der Bataillone 44 und 45 ist ein Soldat Namens Sommer bei Rothenthurm mit seinem Gewehr so unvorsichtig umgegangen, dass er sich bei losgehendem Schuss einen Holzpfropf in den Unterleib jagte. Der Mann musste in's Spital nach Schwyz transportirt werden.

— **(Schweizerische Offiziersgesellschaft.)** Das Organisationskomite für die letztjährige schweizerische Offiziersversammlung in Bern hat letzter Tage die Schlussrechnung genehmigt und damit seine Thätigkeit abgeschlossen. Aus dem Einnahmenüberschuss beschloss das Komite noch einige Nachzahlungen und bestimmte im Uebrigen 400 Fr. für den Winkelriedfonds, 200 Fr. dem hiesigen Offiziersverein zur Anschaffung von Kriegsspielkarten in der Meinung, dass sie auch an andere Sektionen des kantonalen Vereins zum Gebrauche abgegeben werden, und 100 Fr. an den hiesigen Samariterverein.

(Berner Zeitung.)

Basel. Das schweizerische Wettrennen am 22. Juni fand bei günstiger Witterung statt. Im Militär- und Hürdenreiten (für Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee), Distanz 1600 Meter, wurden 5 Preise ertheilt und zwar: den ersten Preis holte sich (148 Sek.) „Rival“ Dragoner Nicod von Bottens (Waadt), den zweiten (149 Sek.) „Wilkina“ Guide Bider von Langenbruck, den dritten (151 Sek.) „Albira“ Dragonerkorporal Vögli von Hochwald (Solothurn), den vierten (155 Sek.) „Hanna“ Dragoner - Wachtmeister König von Aarwangen und den fünften (156 Sek.) „Ribaude“ Dragoner Graf von Maisprach.

Leider brach sich bei diesem Rennen der Dragoner Lützelschwab auf seiner bekannten Stute „Cascade“, die manchen Preis errungen, den Arm.

Bei dem Herrenreiten (Flachrennen, Distanz 1600 M. und Berufreiter ausgeschlossen) erhielt den

ersten Preis die braune englische Halbblutstute des Hrn. Veterinär Erhardt von Zürich, den zweiten ein Fuchs-Wallach, Vollblut, von Ch. Heidenhauss von Genf, den dritten eine braune englische Halbblutstute des Th. LaRoche von Basel.

Zum Hürdenrennen für Pferde aller Länder hatten sich nur drei Reiter angemeldet, denen denn auch die drei ausgesetzten Preise zufielen, nämlich der erste W. Bachofen von Basel (braune Vollblutstute), der zweite Nicod, M., von Bottens (hellbraune deutsche Stute), der dritte Ch. Heidenhauss von Genf (Fuchs-Wallach).

Im Hürdenrennen (Distanz 2400 M.) 1. Preis „Adele“ des Hrn. Bachofen von Basel (218 Sek.), 2. Herr Nicod.

Den Schluss für diesen Tag bildete das Offiziers-Jagdrennen. Die Bahn, 2500 M., führte aus der Piste heraus über die Felder, weit hinter den Kugelfang. Den ersten Preis erhielt der „Fiasco“ des Dragonerhauptmanns Hugo Pietzker von Luzern, den zweiten Sanitätsoberlieutenant Dr. E. Meyer von Füllinsdorf (Basel-land) mit seinem Pferd „Malice“, und den dritten Artillerieoberlieutenant Hoffmann von Basel mit seiner „Alice“. Von den fünf Reitern stürzten zwei, die Herren Passavant und Miville, glücklicherweise ohne Schaden zu nehmen.

Am zweiten Renntag, Montag den 23. Juni, war das Wetter nicht ungünstig, obgleich es Vormittags geregnet hatte.

Das Rennen begann mit der Steeple-chase für Pferde aller Länder. Distanz 2500 M. Den ersten Preis (1000 Fr. vom schweiz. Rennverein) erhielt Hr. Georges Passavant mit seinem Pferd „Kalador“, den zweiten Preis (500 Fr. vom schweiz. Rennverein) Dr. E. Meyer von Füllinsdorf mit der „Malice“. Der dritte Preis wurde nicht ausbezahlt, da der Reiter eine Fahne umgeritten hatte.

Trabreiten. (Distanz 2400 M.) Den ersten Preis mit dem zweiten Diplom Artilleriehauptmann Knecht von Zürich mit „Lutine“, den zweiten Preis mit dem ersten Diplom Hr. Favaron (Genf) mit der „Naiade“, den dritten Hr. Schladenhaufen von Genf mit der „Jambe de bois“, den vierten Hr. A. Schwarzenbach von Thalwyl mit dem „Scharate“, den fünften Hr. Guglielminetti von Brieg mit „Bataille“.

Bei den Jockey-Rennen für Pferde aller Länder, Distanz 2400 M.; Erstes Diplom und zweiter Preis erhielt Hr. Bachofen mit der „Adèle“ (200 Sek.), zweites Diplom und zweiter Preis Hr. Heidenhauss von Genf mit dem „Sever“ (201 Sek.), dritter Preis Hr. Dr. Meyer von Füllinsdorf mit der „Malice“.

Im Sektionsjagdrennen endlich erhielten Georg Passavant von Basel den ersten und Fritz Hoffmann von Basel den zweiten Becher.

Ausland.

Oesterreich. († General der Kavallerie, Baron Koller) ist gestorben. Derselbe wurde 1813 als Sohn des Feldmarschall-Lieut. Baron von Koller in Prag geboren. Seine erste militärische Ausbildung erhielt er in der Ingenieur-Akademie; später trat er als Lieutenant in das 8. Husarenregiment. 1848 und 1849 machte er als Rittmeister den Feldzug in Italien mit und hat sich mehrfach ausgezeichnet. 1859 wurde Koller zum Generalmajor befördert und erhielt das Kommando einer Brigade des 5. Armeekorps. Mit diesem betheiligte er sich an den Schlachten von Magenta und Solferino. 1866 war er Adlatus des 10. Armeekorps (Gablenz), mit welchem er an den Gefechten von Trautenau und an der Schlacht von Königsgrätz Theil nahm. 1867 wurde er zum Feldmarschall-Lieut. befördert und 1873 zum General der

Kavallerie. 1874 folgte er dem Feldzeugmeister Freiherr v. Kuhn als Kriegsminister. Für seine Verdienste vor dem Feind war Freiherr Koller mit dem Leopoldorden und dem Orden der eisernen Krone ausgezeichnet worden. Später erhielt er in Anerkennung seiner Verdienste das Grosskreuz des ersten und des Stephanordens. Koller war bereits lange Jahre aus dem aktiven Dienst ausgetreten.

Frankreich. (Vergiftungsfälle in der französischen Armee durch Nahrungsmittel.) In einem Falle handelte es sich um eine Massenerkrankung in einem Infanteriebataillon zu Lyon, welche auf den Genuss unreifer neuer Kartoffeln zurückgeführt werden musste. Die Krankheitserscheinungen erinnerten an eine Belladonnavergiftung (Fieber, Kopfweh, hochgradige Körperschwäche, Durchfall, theilweise Schwindel, Uebelkeiten, Pupillenerweiterung, ferner auch noch in einigen wenigen Fällen Ohrensausen, Sehstörungen, Lichtscheu und Krämpfe). Die Untersuchung der in der Menage des betreffenden Bataillons verwendeten Kartoffeln ergab einen verhältnissmässig reichen Gehalt eines der Kartoffel sonst nur in Spuren eigenen Pflanzengiftes (Solanin). Fütterungsversuche mit den angeschuldigten Erdfrüchten riefen bei den dazu benutzten Thieren ähnliche Krankheitserscheinungen hervor. — Der Keimvorgang soll den Solaningehalt alter Kartoffeln ebenfalls nicht unbeträchtlich vermehren; frühzeitiges, wenn erforderlich, öfteres Entfernen der ausgewachsenen Keime jedoch dem entgegenwirken. Der zweite Fall betraf eine Fleischvergiftung, durch die 227 Mann (mit einem Todesfalle) erkrankten. Ausser den gewöhnlichen Erscheinungen des Erbrechens und des Durchfalls fielen besonders hochgradige und andauernde Pupillenerweiterung, bedeutende Schwäche in den Beinen, Speichelfluss und reichliche Schweisse auf. Im Uebrigen machten sich gewisse Aehnlichkeiten mit Unterleibstypus geltend. Eine Besichtigung des geschlachteten Thieres hatte wohl stattgehabt; jedoch hatte dieselbe keinen Befund für die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches ergeben. Es mag auch noch hervorgehoben werden, dass nicht alle Fleischtheile des geschlachteten Thieres gleich giftig waren, da ein Theil desselben ohne gesundheitsschädliche Folgen verzehrt worden ist. Auf Grund dieser Beobachtungen wird die Forderung gestellt, dass das für die Truppenernährung bestimmte Schlachtvieh im lebenden Zustande von einem Thierarzte begutachtet werden soll. (Armee- und Marine-Zeitung.)

Algier. (Militärische Siesta.) Die Militärbehörde in Algier hat angeordnet, dass vom 26. Juni an bis auf Weiteres 10 Uhr Vormittags Zapfenstreich und Nachmittags 2 Uhr Tagwache geschlagen werde. Aus diesem Grunde bleiben die Truppen von 10 Uhr bis 2 Uhr konsignirt und sollen ruhen. Jedes Café oder Wirthschaft, welches in dieser Zeit den Soldaten etwas verabfolgt, soll dem Militär ein für alle Mal verboten werden.

Russland. (Die Kommission für Kasernenbau), welche dem Kriegsath unterstellt ist, macht auf die Bestimmung aufmerksam, dass bei allen Kasernen und zwischen den Kasernenbauten stets mehrere Reihen von Bäumen gepflanzt werden sollen. Diese Massregel dient hygieinischen Zwecken und soll auch die Verbreitung von Feuersbrünsten hindern. (Russ. Invalide.)

Es ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen

im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert

von

Carl von Elgger.

Mit 10 Figurentafeln.

Luzern. Doleschals Buchhandlung.

1873. gr. 8°. S. 438. Preis Fr. 6. —

Ueber die Strategie.

Mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel

von

Carl von Elgger.

Mit einer Figurentafel.

Basel. Verlag von Benno Schwabe.

1870. gr. 8°. S. 174. Preis Fr. 3. —